

Richtlinien der Stadt Löffingen für die Vergabe von städtischen Baugrundstücken zum Erwerb des Hauptwohnsitzes

1. Der Bewerber muss volljährig sein und er muss auf Verlangen eine Finanzierungsbestätigung seines Geldinstitutes vorlegen.
2. Der Bewerber muss sich verpflichten, auf dem Grundstück innerhalb von 3 Jahren nach Vertragsabschluss ein Wohnhaus bezugsfertig zu erstellen. Diese Verpflichtung wird durch ein Rükckerwerbsrecht gesichert. Ein Rükckerwerbsrecht hat die Stadt auch, wenn das Grundstück ganz oder teilweise in unbebautem Zustand weiterveräußert wird. Die Stadt wird mit ihrem Rükckerwerbsrecht hinter solche Pfandlasten zurükktreten, die nachweislich der angemessenen Finanzierung des Bauvorhabens des Bewerbers zur Erfüllung seiner Bebauungsverpflichtung dienen.
Die Stadt Löffingen behält sich vor, eine entsprechende Erklärung des Finanzierungsgläubigers zu verlangen. Rükckerwerbspreis ist der ursprüngliche Kaufpreis zuzügglich der gezahlten Beiträge und Hausanschlusskosten ohne Zinsen für die Zwischenzeit.
3. Der Bewerber muss sich verpflichten, an die Stadt Löffingen einen Aufpreis zu zahlen, falls das Grundstück innerhalb von 13 Jahren ab Vertragsabschluss ganz oder teilweise entgeltlich veräußert wird.
Dabei ist die Stadt Löffingen berechtigt, die Zahlung eines Aufpreises in Höhe der Differenz zwischen dem ursprünglich vereinbarten Preis und dem Verkehrswert zum Zeitpunkt der Weiterveräußerung, höchstens aber 40,90 EUR/qm zu verlangen. Zur Vermeidung zusätzlicher Kosten erfolgt die Schätzung durch den Gutachterausschuss der Stadt Löffingen, jedoch kann der Käufer auf eigene Kosten die Schätzung durch einen öffentlich bestellten, unabhängigen Grundstückssachverständigen verlangen.
4. Der Bewerber muss sich verpflichten, an die Stadt Löffingen einen Aufpreis zu zahlen, falls das zu errichtende Wohnhaus innerhalb von 13 Jahren ab Vertragsabschluss nicht oder nicht mehr als Hauptwohnung genutzt wird.
In diesem Fall ist die Stadt Löffingen berechtigt, die Zahlung eines Aufpreises in Höhe der hälftigen Differenz zwischen dem ursprünglich vereinbarten Preis und dem Verkehrswert zum Zeitpunkt der Aufgabe des Wohnsitzes, höchstens aber 20,45 EUR/qm zu verlangen (im übrigen siehe Nr. 3).
5. Der Bewerber muss sich verpflichten, den Erschließungsbeitrag nach BauGB, den Entwässerungsbeitrag (Klärbeitrag und Kanalisationsbeitrag) sowie den Wasserversorgungsbeitrag nach KAG gemäß den geltenden Satzungen zu entrichten.
6. Der Gemeinderat und die Ortsverwaltungen werden über alle Grundstücksangelegenheiten vor Abschluss eines Vertrages informiert.
Soweit von den vorstehenden Grundsätzen im Einzelfall abgewichen werden soll, hat der Gemeinderat darüber zu beschließen.
Selbst die Erfüllung aller Kriterien der Richtlinien für die Vergabe von städtischen Baugrundstücken begründet keinen Rechtsanspruch für einen Bewerber. Bewerbungen können vom Gemeinderat aus sozialen oder wirtschaftlichen Gründen abgelehnt werden.
7. Diese Richtlinien gelten ab Beschlussfassung (09.03.2000).